

Satzung

zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), letzte berücksichtigte Änderung : §§ 13 und 13 a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) , das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I S.254) geändert worden ist, i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG fest.

**§ 2
Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKiTa wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen.

(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege und für Dessau-Roßlauer Kinder, die außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau betreut werden, werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Gemäß § 13 (4) KiFöG wird auf Antrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, festgelegt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(2) Daneben ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII.

(4) Es wird für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag erlassen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
Der Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung gilt für diese Personengruppe mit einer Betreuungszeit von 8 Stunden als erfüllt.
Ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf ist mit Nachweisen zu beantragen.
- Alleinerziehende, die ausschließlich BAföG beziehen

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder).

Anträge auf Übernahme (Ermäßigung bzw. Erlass) des Kostenbeitrages nach § 90 SGB VIII sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung gemäß § 13 (4) KiFöG ist für diese Kinder bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu stellen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten:

Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege

- bis 5 Stunden
- 6 Stunden
- 7 Stunden
- 8 Stunden
- 9 Stunden
- 10 Stunden

für Hort

- bis 3 Stunden
- bis 4 Stunden
- bis 6 Stunden

(2) Bei der 3-, 4- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

(5) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch den Eigenbetrieb DeKiTa, den Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung.

(7) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch den Träger zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.

(8) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 6 Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

§ 7 Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Ermäßigung nach § 3 (1) dieser Satzung erfolgt auf Antrag beim Jugendamt.

(2) Die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt auf Antrag

- beim Jugendamt , soweit die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt
- beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung , soweit die Betreuung in einer Einrichtung in freier Trägerschaft erfolgt
- beim Eigenbetrieb DeKiTa, soweit die Betreuung in einer Einrichtung des Eigenbetriebes erfolgt

(3) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen dem jeweiligen Träger bzw. dem Jugendamt der Stadt Dessau–Roßlau unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gem. § 50 SGB XI zu erstatten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit.

Die Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 12.07.2013 tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Koschig
Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, den

Anlage 1

Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4			
der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau			
<u>Für Kinder unter drei Jahren</u>			
Betreuungszeit		ermäßigungsberechtigzte Kinder	
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr
Kinder			
5 Std	123 €	86 €	49 €
6 Std	139 €	97 €	56 €
7 Std.	152 €	106 €	61 €
8 Std.	165 €	116 €	66 €
9 Std.	175 €	123 €	70 €
10 Std	188 €	132 €	75 €
<u>Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht</u>			
Betreuungszeit		ermäßigungsberechtigzte Kinder	
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
5 Std	80 €	56 €	32 €
6 Std.	93 €	65 €	37 €
7 Std.	98 €	69 €	39 €
8 Std.	121 €	85 €	48 €
9 Std.	126 €	88 €	50 €
10 Std.	139 €	97 €	56 €
<u>Für Schulkinder</u>			
Betreuungszeit		ermäßigungsberechtigzte Kinder	
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
3 Std.	33 €	23 €	13 €
4 Std.	41 €	29 €	16 €
6 Std.	63 €	44 €	25 €
<u>Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung</u>			
	nach § 4 Abs. 3		
Wochenpauschale	16 €		
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €		